



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen

- Stand: 20. November 2012 -

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg

Königstraße 10a

70173 Stuttgart

Telefon 0711/615541-0

Telefax 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@lfd.bwl.de

(Schutzbedürftige Daten sollten nicht unverschlüsselt per E-Mail oder via Telefax
übertragen werden.)

PGP-Fingerprint: A5A5 6EC4 47B2 6287 E36C 5D5A 43B7 29B6 4411 E1E4

Homepage: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de

Inhaltsübersicht

1. Risiken einer Videoüberwachung	4
2. Zulässigkeit einer Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen	5
2.1. Wann liegt eine Videoüberwachung vor?.....	5
2.2. Was ist ein öffentlich zugänglicher Raum?	5
2.3. Zulässigkeit einer Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume	7
2.3.1. Zweck der Videoüberwachung	7
2.3.2. Erforderlichkeit der Videoüberwachung	7
2.3.3. Beachtung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen	8
3. Einzelne Maßnahmen vor Einrichtung einer Videoüberwachung	9
3.1. Vorabkontrolle, Dokumentations- und Sicherungspflichten.....	9
3.2. Hinweispflicht.....	10
4. Durchführung einer zulässigen Videoüberwachung	10
4.1. Löschpflicht.....	10
4.2. Unterrichtungspflicht	11
4.3. Tonaufzeichnungen	11
4.4. Überprüfung der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen.....	11
5. Besondere Fallkonstellationen	11
5.1. Kameraattrappen und unzutreffende Hinweise auf Videoüberwachung	11
5.2. Webcams.....	12
5.3. Videoüberwachung durch Nachbarn oder Vermieter	12
5.4. Videoüberwachung in Gaststätten	13
5.5. Videoüberwachung von Arbeitnehmern	14
6. Checkliste für den Betreiber einer Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume.....	16

1. Risiken einer Videoüberwachung

Videoüberwachung ist vermeintlich in der Lage, bei gewissen Sicherheitsproblemen eine einfache Lösung zu bieten. So können etwa unübersichtliche Gebäudekomplexe zu verschiedensten Tages- und Nachtzeiten leicht überwacht werden. Die Aufsicht über das System kann zentral und mit wenig Personalaufwand erfolgen. Die Technik ist erschwinglich und regelmäßig ohne besondere Kenntnisse zu installieren.

Die datenschutzrechtliche Relevanz der Videoüberwachung wird von den Betreibern einer Videoüberwachungsanlage jedoch häufig falsch eingeschätzt. Jeder Mensch hat das Recht, sich in der Öffentlichkeit zu bewegen, ohne dass sein Verhalten permanent mit Hilfe von Kameras beobachtet oder aufgezeichnet wird. Die Tatsache beobachtet zu werden, bewirkt bei vielen Personen eine Änderung ihres Auftretens. Das eigene Verhalten wird überprüft und dabei häufig einer Zensur unterzogen. Bei einer ununterbrochenen Überwachung kann das Wissen darum, dass jede Bewegung und jede Geste von einer Kamera überwacht wird, mit weitreichenden psychologischen Auswirkungen verbunden sein. Der Einzelne fühlt sich ständig überwacht und ist dadurch einem permanenten Erwartungsdruck ausgesetzt.

Sicherlich kann man den Standpunkt vertreten, man müsse das eigene Verhalten nicht vor Kameras verbergen und würde daher keinem Überwachungsdruck unterliegen. Mit dem Einsatz von Videoüberwachungsanlagen sind jedoch weitere Risiken verbunden. Es besteht die Gefahr, dass Aufzeichnungen missbraucht oder für fremde Zwecke genutzt werden. Digitalisierte Bilder können ohne weiteres gespeichert, kopiert und unbegrenzt an eine Vielzahl von Empfängern weitergeleitet werden. Umfassende räumliche und zeitliche Überwachungen ermöglichen die Erstellung von Bewegungs- und Verhaltensprofilen. Hinzu kommt, dass „intelligente“ Videoüberwachungssysteme keine reine Zukunftsmusik mehr sind. Technisch ist es beispielsweise möglich, gezielt einzelne Personen automatisiert über eine große räumliche Distanz zu verfolgen und mittels Bilderabgleich in Datenbanken eindeutig zu identifizieren. Machbar ist es auch, „auffällige“ oder vermeintlich nicht normale Bewegungen und Verhaltensmuster herauszufiltern, anzuzeigen und gegebenenfalls Alarm auszulösen.

Dieses Merkblatt soll darüber informieren, unter welchen Voraussetzungen eine Videoüberwachung zulässig ist und welche gesetzlichen Vorgaben dabei einzuhalten sind. Am Ende finden Sie einen Fragenkatalog, der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten als Checkliste dienen kann.

2. Zulässigkeit einer Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen

Maßgebliche Vorschrift für die Zulässigkeitsprüfung einer Videoüberwachungsanlage ist § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), welche die Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Räumen durch nicht-öffentliche Stellen regelt. Im Folgenden wird beschrieben, wann diese Vorschrift Anwendung findet und welche Anforderungen sie an eine Videoüberwachungsanlage stellt.

2.1 Wann liegt eine Videoüberwachung vor?

§ 6b Absatz 1 BDSG definiert die Videoüberwachung als Beobachtung mit „optisch-elektronischen Einrichtungen“. Von diesem Begriff werden nicht nur handelsübliche Videokameras, sondern Geräte jeglicher Art und Gestaltung, die sich zur Beobachtung eignen, erfasst. Dabei ist irrelevant, ob sie über eine Zoomfunktion oder eine Schwenkvorrichtung verfügen, ob die Kamera stabil montiert oder frei beweglich ist. Auch der Einsatz von Webcams, Wildkameras, digitalen Fotoapparaten oder Mobiltelefonen mit integrierter Kamera ist als Videoüberwachung anzusehen. Voraussetzung ist dabei jeweils die Erhebung personenbezogener Daten, das heißt, dass Personen auf den Aufnahmen erkennbar sein müssen oder sonst Rückschlüsse auf die Identität einer Person möglich sind.

Der Begriff der Videoüberwachung umfasst sowohl die Videobeobachtung, bei der eine Live-Übertragung der Bilder auf einen Monitor erfolgt, als auch die Videoaufzeichnung, bei der die Aufnahmen gespeichert werden. Eine Videoüberwachung liegt bereits vor, sobald die Möglichkeit der Beobachtung gegeben ist, das bedeutet, dass unabhängig von einer möglichen Speicherung oder Aufzeichnung der Bilder schon bei bloßer Live-Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtung die Vorgaben des § 6b BDSG einzuhalten sind. Der Begriff der Beobachtung erfasst auch die Fotografie, sofern eine gewisse zeitliche Dauer zugrunde liegt. Damit unterfällt beispielsweise das Auslösen eines Fotos an der Schranke eines Parkhauses bei Einfahrt eines Fahrzeuges ebenfalls der Vorschrift. Die gezielte Beobachtung einzelner Personen wird nicht vorausgesetzt. Die Überwachungsmaßnahme setzt bereits mit der Installation der Kameras ein, dies selbst dann, wenn die Geräte erst im Bedarfs- oder Alarmfall aufzeichnen.

2.2 Was ist ein öffentlich zugänglicher Raum?

Die Anwendung des § 6b BDSG setzt voraus, dass ein öffentlich zugänglicher Raum beobachtet wird. Hierbei handelt es sich um Bereiche innerhalb oder außerhalb von Gebäuden, die nach dem erkennbaren Willen des Berechtigten (z.B. des Grund-

stückseigentümers) von jedermann genutzt oder betreten werden dürfen. Ob der entsprechende Raum für die Öffentlichkeit zugänglich ist, richtet sich daher nach dem Willen des rechtlichen Besitzers. Ein öffentlicher Raum liegt auch dann vor, wenn für den Zugang besondere allgemeine Voraussetzungen, wie etwa ein bestimmtes Mindestalter, erfüllt sein müssen, ein Eintrittspreis zu errichten ist oder die Öffnung nur zu bestimmten Zeiten erfolgt. Darauf, ob der überwachte Bereich Privateigentum ist oder nicht, kommt es nicht an.

Zu den öffentlich zugänglichen Räumen gehören beispielsweise der Eingangsbereich eines Bürogebäudes, Ausstellungsräume eines Museums, Verkaufsräume, Schalterhallen, Gehsteige, Tankstellen, Biergärten, Parkhäuser, Gasträume von Gaststätten oder Hotelfoyers.

Nicht öffentlich zugänglich sind demgegenüber Räume, die nur von einem bestimmten und abschließend definierten Personenkreis betreten werden können oder dürfen. Hierzu gehören etwa Büros oder Produktionsbereiche ohne Publikumsverkehr. Entscheidend ist hierbei, dass die Nicht-Öffentlichkeit durch Verbotsschilder oder den Kontext der Umgebung erkennbar ist. Die eigene private Wohnung und das eigene Grundstück zählen zu den nicht-öffentlich zugänglichen Räumen. Zu beachten ist allerdings, dass die Einordnung als nicht-öffentlich zugänglicher Raum vom Einzelfall abhängig ist. Das Treppenhaus eines normalen Wohnhauses ist beispielsweise grundsätzlich ein nicht-öffentlich zugänglicher Raum. Befindet sich im Haus allerdings eine Arztpraxis oder eine Anwaltskanzlei mit offenem Publikumsverkehr, dann ist dies bereits ausreichend, um das Treppenhaus als öffentlich zugänglich einzuordnen. Eine Videoüberwachung nicht-öffentlich zugänglicher Räume kann unter Umständen nach § 28 BDSG zu beurteilen sein. Hierauf soll an dieser Stelle aber nicht weiter eingegangen werden. Im Grundsatz gelten jedoch ähnliche Erwägungen wie im Zusammenhang mit § 6b BDSG. Zur Videoüberwachung von Arbeitnehmern vgl. unten Abschnitt 5.5.

Eine Überwachung öffentlich zugänglicher Räume liegt auch dann vor, wenn außer einem privaten Grundstück auch der öffentliche Verkehrsraum in der Umgebung und die sich dort befindlichen Personen erfasst werden. Bei einem Nachbargrundstück handelt es sich nicht um einen öffentlichen Raum; dessen Beobachtung ist daher nicht von § 6b BDSG erfasst. Allerdings greift eine Überwachung von Nachbargrundstücken in die Persönlichkeitsrechte des Nachbarn ein. Dieser kann sich daher auf zivilrechtlichem Weg mittels Abwehr- und Unterlassungsansprüchen gegen die Videoüberwachung zur Wehr setzen (zur Videoüberwachung im Nachbarschaftsverhältnis vgl. unten Abschnitt 5.3).

2.3 Zulässigkeit einer Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

Nach § 6b Absatz 1 BDSG ist das Beobachten öffentlich zugänglicher Räume per Videoüberwachung nur zulässig, soweit es zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist. Allerdings dürfen keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person, die von der Kamera erfasst wird, überwiegen.

2.3.1 Zweck der Videoüberwachung

Bevor eine Videoüberwachung installiert wird, ist zu konkretisieren, welches Ziel damit erreicht werden soll. Ein berechtigtes Interesse für den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage kann ideeller, wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur sein. Soll die Videoüberwachung dazu eingesetzt werden, vor Einbrüchen, Diebstählen oder Vandalismus zu schützen, ist darin grundsätzlich ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse zu sehen. Auch die nachträgliche Beweissicherung durch die Aufzeichnung kann ein solches berechtigtes Interesse darstellen.

Um die Notwendigkeit einer Videoüberwachung zur Gefahrenabwehr begründen zu können, muss allerdings eine Gefahrenlage nachgewiesen werden. Zu fordern sind konkrete Tatsachen, aus denen sich eine Gefährdung ergibt, beispielsweise Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse in der Vergangenheit. Ratsam ist es daher, entsprechende Ereignisse sorgfältig zu dokumentieren (Datum, Art des Vorfalls, Schadenshöhe) oder etwaige Strafanzeigen aufzubewahren. In bestimmten Fällen kann auch eine abstrakte Gefährdungslage ausreichend sein, wenn eine Situation vorliegt, die nach der Lebenserfahrung typischerweise gefährlich ist, z.B. in Geschäften, die wertvolle Ware verkaufen (z.B. Juweliere) oder die im Hinblick auf Vermögensdelikte potentiell besonders gefährdet sind (z.B. Tankstellen).

Darüber hinaus ist im Vorhinein konkret festzulegen und zu dokumentieren, welchem Zweck die Videoüberwachung im Einzelfall dienen soll. Dabei ist der Überwachungszweck jeder einzelnen Kamera gesondert und konkret anzugeben.

2.3.2 Erforderlichkeit der Videoüberwachung

Vor dem Einsatz eines Videoüberwachungssystems ist zu überprüfen, ob es tatsächlich erforderlich ist. Die Erforderlichkeit einer Videoüberwachung kann nur dann bejaht werden, wenn die Überwachung geeignet ist, das festgelegte Ziel zu erreichen, und es hierfür kein milderes, in die Rechte des Betroffenen weniger einschneidendes Mittel gibt. Vor der Installation einer Videoüberwachungsanlage muss man sich deshalb mit zumutbaren alternativen Methoden auseinandersetzen, die in das Persönlichkeitsrecht des einzelnen weniger eingreifen. Eine Umzäunung, regelmäßige Kon-

trollgänge von Bewachungspersonal, der Einsatz eines Pförtners, der Einbau von Sicherheitsschlössern oder von einbruchsicheren Fenstern und Türen können beispielsweise ebenfalls einen wirksamen Schutz gegen Einbruch und Diebstahl bieten. Das Auftragen von spezieller Oberflächenbeschichtung kann Schutz vor Beschädigungen durch Graffiti bieten.

Des Weiteren muss vor Inbetriebnahme einer Kameraanlage eine Überprüfung dahingehend erfolgen, an welchen Orten und zu welchen Zeiten eine Überwachung unbedingt notwendig erscheint. Häufig kann bereits eine Überwachung in den Nachtstunden oder außerhalb der Öffnungszeiten ausreichend sein.

2.3.3 Beachtung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen

Auch wenn eine Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses erforderlich ist, darf sie nur in Betrieb genommen werden, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. An dieser Stelle ist eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Überwachenden und dem von der Überwachung Betroffenen vorzunehmen. Maßstab der Bewertung ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht als besondere Ausprägung des Persönlichkeitsrechts auf der einen Seite und der Schutz des Eigentums oder der körperlichen Unversehrtheit auf der anderen. Dabei darf die Intensität der Grundrechtsbeschränkung aufgrund der Überwachungsmaßnahme nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht des Überwachungsinteresses stehen. Bei der Abwägung sind die Gesamtumstände jedes Einzelfalls maßgeblich. Entscheidend ist häufig die Eingriffsintensität der jeweiligen Maßnahme. Diese wird durch Art und Umfang der erfassten Informationen (Informationsgehalt und Informationsdichte), durch Anlass und Umstände der Erhebung (zeitliches und räumliches Ausmaß des Videoeinsatzes), durch den betroffenen Personenkreis und die Art und den Umfang der Verwertung der erhobenen Daten bestimmt.

Unzulässig sind in jedem Fall Beobachtungen, die die Intimsphäre der Menschen verletzen, etwa die Überwachung von Toiletten, Saunas, Duschen, ärztlichen Behandlungsräumen oder Umkleidekabinen. Die schutzwürdigen Interessen überwiegen außerdem häufig dort, wo die Entfaltung der Persönlichkeit im Vordergrund steht, beispielsweise in Restaurants, Erlebnis- und Erholungsparks, wo Leute kommunizieren, essen und trinken oder sich erholen. Der Einsatz verdeckter Videotechnik ist ebenfalls regelmäßig unzulässig, da dem Überwachten die Möglichkeit genommen wird, seine Rechte wahrzunehmen oder sein Verhalten entsprechend anzupassen.

Auch eine permanente und lückenlose Überwachung, der sich eine betroffene Person nicht entziehen kann, stellt einen weitreichenderen Eingriff dar als eine lediglich

zeitweise Beobachtung, die nur Teilbereiche des Raumes erfasst. Dies spielt zum Beispiel bei der dauerhaften Überwachung von öffentlichen Zugangswegen und Eingängen zu Wohngebäuden eine Rolle, da die Bewohner auf die Nutzung des überwachten Bereichs angewiesen sind. Grundsätzlich gilt, je mehr persönliche Informationen aufgrund der Überwachung erhoben werden, desto intensiver ist der Eingriff in die Grundrechte und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen.

Ermöglicht die Qualität der Aufzeichnung keine Personenidentifikation, sind schutzwürdige Interessen häufig nicht verletzt. Allerdings wird eine Videoaufzeichnung ohne klares Bild für die wenigsten Zwecke geeignet sein.

3. Einzelne Maßnahmen vor Einrichtung einer Videoüberwachung

Vor dem Einsatz einer Videoüberwachungsanlage gilt es im Vorhinein einige Maßnahmen und Voraussetzungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz durchzuführen und einzuhalten.

3.1 Vorabkontrolle, Dokumentations- und Sicherungspflichten

Vor der Inbetriebnahme einer Videoüberwachung ist oftmals eine Vorabkontrolle nach § 4d Absatz 5 BDSG erforderlich. Die Pflicht zur Durchführung einer Vorabkontrolle besteht dann, wenn bei dem Einsatz der Videotechnik von besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen auszugehen ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn das Zusammenschalten von Videokameras die Anfertigung und Auswertung von Bewegungs- oder Kontaktprofilen einzelner Personen ermöglicht, kann aber, abhängig von den Gegebenheiten im Einzelfall, auch in anderen Fällen notwendig sein. Nach der Gesetzesbegründung bestehen besondere Risiken, wenn Überwachungskameras „in größerer Zahl und zentral kontrolliert eingesetzt werden“ (BT-Drs. 14/5793, S. 62).

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte hat die Vorabkontrolle durchzuführen und das Ergebnis sowie die Begründung zu dokumentieren. Dabei ist der konkrete Zweck der Überwachung schriftlich festzulegen und es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen (§ 9 BDSG), um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten. Die Dokumentation dieser beiden Aspekte ist auch dann notwendig, wenn keine Vorabkontrolle erforderlich ist.

3.2 Hinweispflicht

Nach § 6b Absatz 2 BDSG sind der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Der Hinweis kann mit Hilfe entsprechender Schilder oder graphischer Symbole (z.B. Piktogramm nach DIN 33450) erfolgen. Er ist so anzubringen, dass der Betroffene vor dem Betreten des überwachten Bereichs den Umstand der Beobachtung erkennen kann. Der Betroffene muss eine Vorstellung davon bekommen können, welcher Bereich räumlich erfasst wird, damit er einer Überwachung gegebenenfalls ausweichen oder sein Verhalten danach ausrichten kann. Außerdem muss die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle erkennbar sein, das heißt, wer genau die Videoaufnahmen erhebt, verarbeitet oder nutzt. Entscheidend ist dabei, dass für den Betroffenen problemlos feststellbar ist, an wen er sich bezüglich der Wahrung seiner Rechte ggf. wenden kann. Daher ist die verantwortliche Stelle mit ihren Kontaktdaten explizit auf einem Hinweisschild zu nennen, es sei denn, der Betroffene kann – wie in kleinen Einzelhandelsgeschäften oder in Gaststätten – eine eindeutige Zuordnung vornehmen.

4. Durchführung einer zulässigen Videoüberwachung

4.1 Löschpflicht

Gemäß § 6b Absatz 5 BDSG sind die Daten der Videoüberwachung unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Das ist der Fall, wenn eine Gefahr nicht weiter abgewendet werden muss oder eine Beweissicherung nicht notwendig ist. Stellt sich beispielsweise im Einzelhandel nach der Kassenabrechnung heraus, dass ein Warendiebstahl nicht stattgefunden hat, werden Videoaufzeichnungen für Beweis Zwecke nicht mehr benötigt und sind daher zu löschen. Ob eine Sicherung des Materials notwendig ist, dürfte grundsätzlich innerhalb von zwei bis drei Tagen geklärt werden können. Das bedeutet, dass Videoaufzeichnungen regelmäßig nach 48 bis 72 Stunden zu löschen sind. Da sich die gesetzliche Speicherdauer am Aufzeichnungszweck orientiert, kann der Zeitpunkt der Löschpflicht aber je nach Einzelfall variieren. Zu empfehlen ist ein automatisiertes Unkenntlichmachen der Aufnahmen, z.B. durch Selbstüberschreiben.

4.2 Unterrichtungspflicht

Werden die Kameraaufnahmen einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese Person darüber zu unterrichten (§ 6b Absatz 4 BDSG). Zweck dieser Regelung ist es, der identifizierten Person die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und die Verfolgung ihrer Rechte zu ermöglichen. Inhaltlich geht die Unterrichtungspflicht über die Hinweispflicht hinaus. Eine Unterrichtung hat über die Art der Daten, die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verarbeitenden Stelle zu erfolgen.

4.3 Tonaufzeichnungen

Eine mit Tonaufzeichnungen kombinierte Videoüberwachung unterfällt der Regelung des § 6b BDSG. Der kombinierte Einsatz ist aber regelmäßig nicht erforderlich oder unverhältnismäßig. Audiofunktionen sollten nach Möglichkeit dauerhaft deaktiviert werden. Zudem ist nach § 201 des Strafgesetzbuches die Aufzeichnung oder das Abhören des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes strafbar.

4.4 Überprüfung der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

Der Betreiber einer Videoüberwachungsanlage ist verpflichtet, die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Insbesondere die Frage der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahme ist zu evaluieren. Lassen sich zum Beispiel nach Ablauf eines Jahres, in dem die Kamera in Betrieb war, keine Tatsachen (mehr) feststellen, welche die Annahme rechtfertigen, dass das überwachte Objekt gefährdet ist, oder wurde der mit der Überwachung angestrebte Zweck nicht erreicht, darf die Videoüberwachung nicht weiter betrieben werden. Das Ergebnis der Überprüfung sollte dokumentiert werden.

5. Besondere Fallkonstellationen

5.1 Kameraattrappen und unzutreffende Hinweise auf Videoüberwachung

Bei bloßen Kameraattrappen oder unzutreffenden Hinweisen auf eine Videoüberwachung kommt das Bundesdatenschutzgesetz nicht zur Anwendung, da keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Allerdings erweckt auch das Anbringen von Kameraattrappen und unzutreffenden Hinweisen bei Personen, die diese zur Kenntnis nehmen, regelmäßig den Eindruck – und sollen diesen schließlich auch erwecken –, dass sie tatsächlich videoüberwacht werden. Da die fehlende Inbetriebnahme der Kamera von außen nicht erkennbar ist, kann ein gewisser Überwachungsdruck hervorgerufen werden, der eine Beeinträchtigung des Persönlichkeits-

rechts darstellen und damit zivilrechtliche Abwehransprüche auslösen kann. Diese müssen notfalls im Klageweg durchgesetzt werden. Die Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz kann in diesen Fällen für die Betroffenen leider nicht tätig werden.

5.2 Webcams

Webcams ermöglichen es, Live-Aufnahmen ins Internet einzustellen und damit einer unbestimmten Zahl von Personen weltweit zugänglich zu machen. Problematisch ist dabei, dass Persönlichkeitsrechtsverletzungen bei einer Live-Übertragung nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Für zufällig von der Kamera erfasste Personen besteht daher ein großes Risiko, das durch die steigende Qualität und die einfache Möglichkeit der technischen Vervielfältigung und Bearbeitung der Aufnahmen noch erhöht wird. Ist durch die Aufnahmen ein Personenbezug möglich oder beabsichtigt, dann ist die schriftliche Einwilligung des Betroffenen einzuholen. Für die Personenerkennbarkeit reicht es aus, wenn Merkmale erkannt werden können, über die sich ein Personenbezug herstellen lässt, z.B. Kfz-Kennzeichen oder auffälliges Fahrzeug. Ein bloßer Hinweis auf die Überwachung ist nicht ausreichend. Eine Veröffentlichung von Bildnissen von Personen, die nicht eingewilligt haben, kann nach § 22 in Verbindung mit § 33 des Kunsturheberrechtsgesetzes ggf. wegen der Verletzung des Rechts am eigenen Bild strafrechtlich relevant sein.

Der Einsatz einer Webcam ist dann datenschutzrechtlich unbedenklich, sofern auf den aufgenommenen Bildern – etwa aufgrund der Kamerapositionierung, fehlender Zoom-Möglichkeiten oder niedriger Auflösung – Personen oder Kfz-Kennzeichen nicht erkannt werden können.

5.3 Videoüberwachung durch Nachbarn oder Vermieter

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Videokameras, die an oder in Wohnhäusern angebracht sind, ist nach dem Erfassungsbereich der Kamera zu unterscheiden. Die Videoüberwachung des eigenen, allein genutzten Grundstücks ist zulässig. Allerdings ist zu betonen, dass die Beobachtungsbefugnis des Hausrechtsinhabers grundsätzlich an den Grundstücksgrenzen endet. Wer außer seinem Grundstück auch öffentlichen Raum wie Straßen, Gehwege oder Parkplätze überwacht, kann sich nicht auf sein Hausrecht stützen, da sich dieses Recht nur auf den privaten Grund und Boden erstreckt. Berechtigte Interessen, beispielsweise der Schutz des Eigentums, stehen in diesen Fällen hinter den schutzwürdigen Interessen der Personen, die in den Erfassungsbereich der Kamera geraten, wie Nachbarn, Passanten und sonstige Verkehrsteilnehmer, in der Regel zurück. Die zur Überwachung und zum Schutz des eigenen Grundstücks zulässig eingesetzte Videoüberwachungs-

technik darf daher nicht zur Folge haben, dass – quasi nebenbei – auch anliegende öffentliche Wege und die sich dort aufhaltenden Personen mitüberwacht werden. Eine Videoüberwachung von öffentlichem Straßenraum kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn schwerwiegende Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Angriffe auf Personen zu erwarten sind und diesen nicht anders begegnet werden kann.

Sofern sich die Videoüberwachung auf das Grundstück des Nachbarn erstreckt, ohne dass eine öffentlich zugängliche Fläche betroffen ist, findet das Bundesdatenschutzgesetz keine Anwendung, was zur Folge hat, dass die Anlage nicht der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg unterliegt. Videoüberwachten Nachbarn stehen jedoch unter Umständen zivilrechtliche Unterlassungs- und Abwehransprüche zu. Diese müssten auf dem Zivilrechtsweg gegebenenfalls unter Einschaltung eines Rechtsanwalts geltend gemacht werden. Darüber hinaus kann das Beobachten fremder Grundstücke mit einer Videoanlage strafrechtliche Konsequenzen haben, wenn damit der höchst persönliche Lebensbereich der beobachteten Person verletzt wird (vgl. § 201a des Strafgesetzbuchs).

Bei einer Videoüberwachung im Innenbereich eines Mehrfamilienhauses handelt es sich in der Regel um nicht-öffentlich zugängliche Räume, weshalb sich die Zulässigkeit nicht nach § 6b BDSG richtet. Unter Umständen greift in diesen Fällen § 28 BDSG, wonach ähnliche Voraussetzungen für eine Videoüberwachung gelten wie in den Fällen des § 6b BDSG. Außerdem besteht in diesen Fällen ebenfalls die Möglichkeit, mit zivilrechtlichen Unterlassungs- und Abwehransprüchen gegen einen etwaigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht vorzugehen. So stellt eine dauerhafte Überwachung im Innenbereich eines Mehrfamilienhauses, zum Beispiel in Treppenaufgängen, im Fahrstuhlvorraum und im Fahrstuhl selbst, einen schweren Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen dar. In der hierzu ergangenen zivilrechtlichen Rechtsprechung besteht Einigkeit darüber, dass eine Rundumüberwachung des sozialen Lebens nicht dadurch gerechtfertigt werden kann, dass der Vermieter mit der Überwachung Schmierereien, Verschmutzungen oder einmaligen Vandalismus verhindern möchte. In der Regel überwiegen daher die schutzwürdigen Interessen der Mieter als Betroffene.

5.4 Videoüberwachung in Gaststätten

Die Videoüberwachung des Gastraumes einer Gaststätte ist nach § 6b BDSG im Regelfall datenschutzrechtlich unzulässig. Jedenfalls die mit Tischen und Sitzgelegenheiten ausgestatteten Gastronomiebereiche sind Kundenbereiche, die zum längeren Verweilen, Entspannen und Kommunizieren einladen und damit nicht mit Videokameras überwacht werden dürfen (vgl. Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 22.04.2008 – 4 C 134/08). Das dem Freizeitbereich zuzurechnende Verhalten als

Gast einer Gaststätte geht mit einem besonders hohen Schutzbedarf des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen einher. Eine Videoüberwachung stört die unbeeinträchtigte Kommunikation und den unbeobachteten Aufenthalt der Gaststättenbesucher und greift damit besonders intensiv in das Persönlichkeitsrecht des Gastes ein. Das schutzwürdige Interesse des Besuchers überwiegt im Normalfall das berechnete Interesse des Gastwirts an einer Überwachung, weshalb sich das Interesse des Gastwirts nur in seltenen Ausnahmefällen durchsetzen kann. Sind in der Vergangenheit besonders häufig Straftaten (wie Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Unterschlagungen) innerhalb des Gastraumes aufgetreten, so kann sich daraus aber eine Sonder- und Ausnahmesituation für den Betrieb ergeben.

5.5 Videoüberwachung von Arbeitnehmern

Besonders hohe Anforderungen an die Erforderlichkeit der Überwachung gelten, wenn in öffentlich zugänglichen Räumen mit Publikumsverkehr gleichzeitig Arbeitsplätze überwacht werden sollen, zum Beispiel in Verkaufsräumen im Einzelhandel. In solchen Fällen wird nicht nur die Persönlichkeitssphäre der Kunden betroffen, sondern es kommt im überwachten Bereich auch zu einer Überwachung der dort arbeitenden Angestellten. Für solche Bereiche, in denen die Wahrscheinlichkeit von Straftaten zu einem geschäftstypischen Risiko gehört und die Erfassung der Arbeitnehmer lediglich eine Nebenfolge der zulässigen Überwachung des Publikumsverkehrs darstellt, überwiegt oftmals das berechnete Interesse des Arbeitgebers. Bei der Installation der Videoüberwachung ist jedoch das Einrichten von sog. Privatzenen, d.h. das dauerhafte Ausblenden von Bereichen, in denen sich Arbeitnehmer aufhalten, sowie das Verpixeln von Gesichtern in Betracht zu ziehen. Je weniger Rückzugsmöglichkeiten dem Arbeitnehmer in nicht überwachte Bereiche zur Verfügung stehen, desto stärker sind seine Interessen zu gewichten.

Werden ausschließlich Mitarbeiter von einer Videoüberwachung erfasst, zum Beispiel in der Küche, im Lager oder in Büros, kann die Videoüberwachungsmaßnahme nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestützt werden. In der derzeit geltenden Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes gibt es keine Regelung, welche die Überwachung der Mitarbeiter in nicht öffentlich zugänglichen Räumen zum Gegenstand hat. Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt allerdings im Rahmen eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes eine Vorschrift zu schaffen, welche die Zulässigkeit dieser Art von Videoüberwachung regelt. Bis dahin legen die datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden für die Bewertung der Zulässigkeit einer solchen Maßnahme die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zugrunde. Danach kann die Überwachung von Arbeitnehmern mittels Kameras durch den Arbeitgeber selbst nur dann ausnahmsweise zulässig sein, wenn sie offen erfolgt, die Arbeitnehmer also

wissen, dass ihr Arbeitsplatz videoüberwacht ist. Entscheidend ist, ob der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse an den Kameraaufnahmen hat, etwa um Diebstählen oder Vandalismus durch sein Personal vorzubeugen. Hat er ein solches, berechtigt ihn dieses jedoch nicht ohne weiteres zur Überwachung. Vielmehr muss sein Interesse mit den schutzwürdigen Interessen des Arbeitnehmers, nicht in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt zu werden, abgewogen werden. Das Persönlichkeitsrecht schützt den Beschäftigten vor einer lückenlosen Überwachung am Arbeitsplatz durch Videoaufnahmen, die ihn einem ständigen Überwachungsdruck aussetzen, dem er sich nicht entziehen kann. Deswegen überwiegt das Arbeitnehmerinteresse, von einer derartigen Dauerüberwachung verschont zu bleiben, wenn der Arbeitgeber mit der Überwachung nur befürchteten Verfehlungen seiner Arbeitnehmer präventiv begegnen will, ohne dass hierfür konkrete Anhaltspunkte bestehen. Eine dauerhafte Videoüberwachung von Arbeitnehmern ohne konkreten Verdacht ist unverhältnismäßig. Aber selbst wenn es einen entsprechenden Verdacht gibt, dass es zu einem Fehlverhalten der Mitarbeiter gekommen ist oder kommen wird, darf die Videoüberwachung nur während einer angemessenen Zeit stattfinden, längstens bis zur Ermittlung der für den fraglichen Vorfall verantwortlichen Person. Auch muss die Verfehlung von einem nicht unerheblichen Gewicht sein, damit eine derartige Dauerüberwachung nicht als unverhältnismäßig zu qualifizieren ist.

In der Abwägung wird auch gewichtet, ob den Beschäftigten überhaupt ein kontrollfreier und damit unbeobachteter Arbeitsbereich verbleibt. Zur Kontrolle von Arbeitsleistungen, Sorgfältigkeit und Effizienz sind Kameras nicht erlaubt, da eine derartige Kontrolle auch auf anderem Wege erfolgen kann. Sensible Bereiche wie Umkleidekabinen, sanitäre Räumlichkeiten oder Pausen- und Aufenthaltsräume sind ebenfalls von der Überwachung auszunehmen. Eine heimliche Videoüberwachung ist nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig, wenn der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer anderen schweren Verfehlung zu Lasten des Arbeitgebers besteht, weniger einschneidende Mittel zur Aufklärung des Verdachts ausgeschöpft sind, die Videoüberwachung praktisch die einzig verbleibende Möglichkeit zur Aufklärung oder zur Verhinderung des Missstandes darstellt und insbesondere im Hinblick auf den angerichteten oder zu verhindernden Schaden nicht unverhältnismäßig ist.

6. Checkliste für den Betreiber einer Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

Planen Sie die Installation von Videokameras oder betreiben Sie bereits eine Videoüberwachungsanlage? Folgende Fragen sollten Sie für eine zulässige Überwachungsmaßnahme beantworten können:

1. Findet eine Videoüberwachung (Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen) statt bzw. ist eine solche geplant?
2. Wird öffentlich zugänglicher Raum überwacht?
3. Dient die Videoüberwachung der Wahrung des Hausrechts oder eines anderen berechtigten Interesses (Zweck)?
4. Besteht eine Gefährdungslage und auf welche Tatsachen, z.B. Vorkommnisse in der Vergangenheit, gründet sich diese?
5. Ist die Videoüberwachung geeignet, den festgelegten Zweck zu erreichen?
6. Ist die Videoüberwachung erforderlich oder gibt es mildere Mittel, die für das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen weniger einschneidend sind?
7. Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen (Interessenabwägung)?
8. Ist eine Videoüberwachung rund um die Uhr erforderlich oder kann sie zeitlich eingeschränkt werden, z.B. auf die Nachtstunden?
9. Können bestimmte Bereiche der Überwachung ausgeblendet oder verpixelt werden?
10. Sind nicht erforderliche Funktionen, z.B. Schwenk-, Zoom- oder Audiofunktion, (dauerhaft) deaktiviert?
11. Wurde der Zweck der Videoüberwachung schriftlich festgelegt?
12. Wurde geprüft, ob eine Vorabkontrolle erforderlich ist und wurde sie ggf. durchgeführt?
13. Wird auf die Videoüberwachung so hingewiesen, dass der Betroffene vor Betreten des überwachten Bereichs den Umstand der Beobachtung erkennen kann?
14. Wird in dem Hinweis die verantwortliche Stelle genannt oder ist sie sonst erkennbar?
15. Wenn eine Aufzeichnung erfolgt, werden die Aufnahmen unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind?

16. Unter welchen Voraussetzungen wird Einsicht in die Aufnahmen genommen?
Durch wen?
17. Wurden die technisch-organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG und der dazugehörenden Anlage getroffen?

Haben Sie zu dem Betrieb der Videoüberwachungsanlage konkrete Fragen, können Sie sich gerne an den Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg wenden.